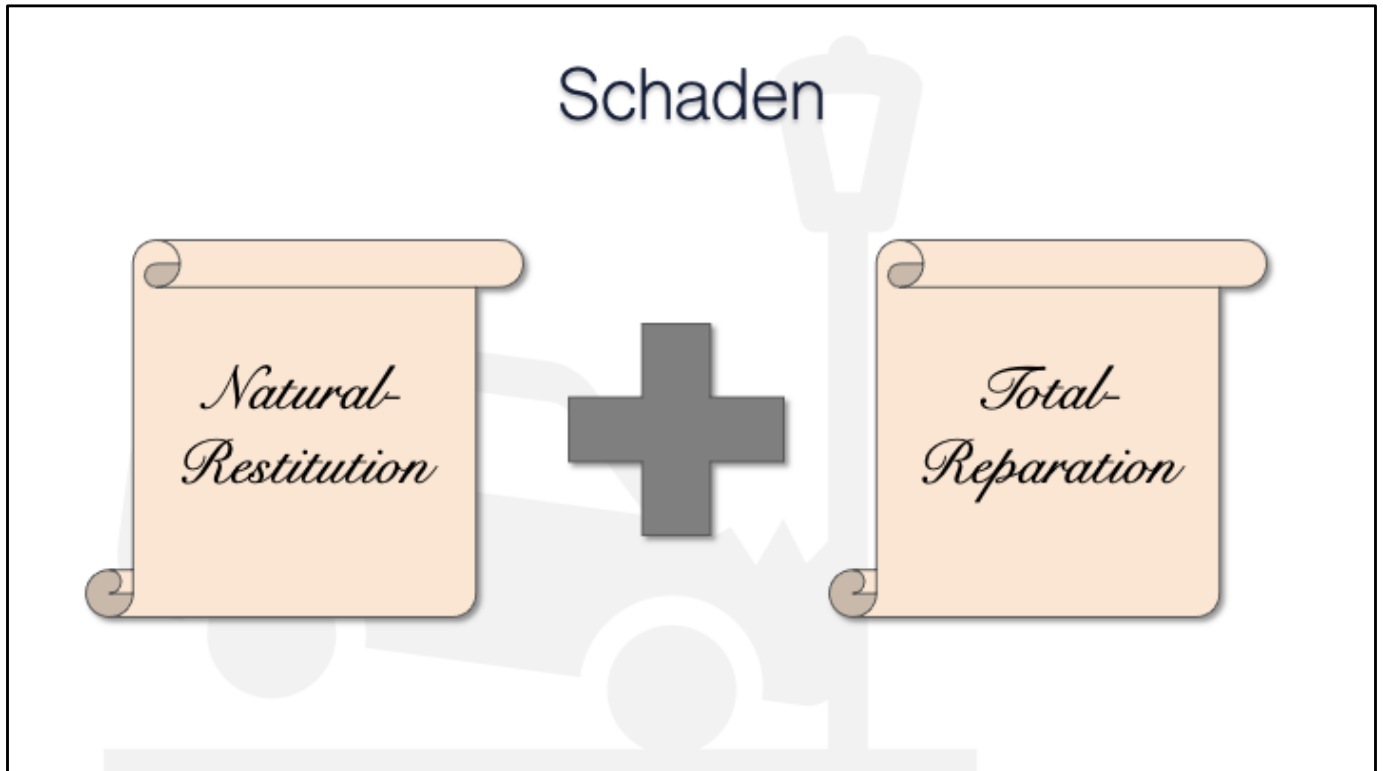
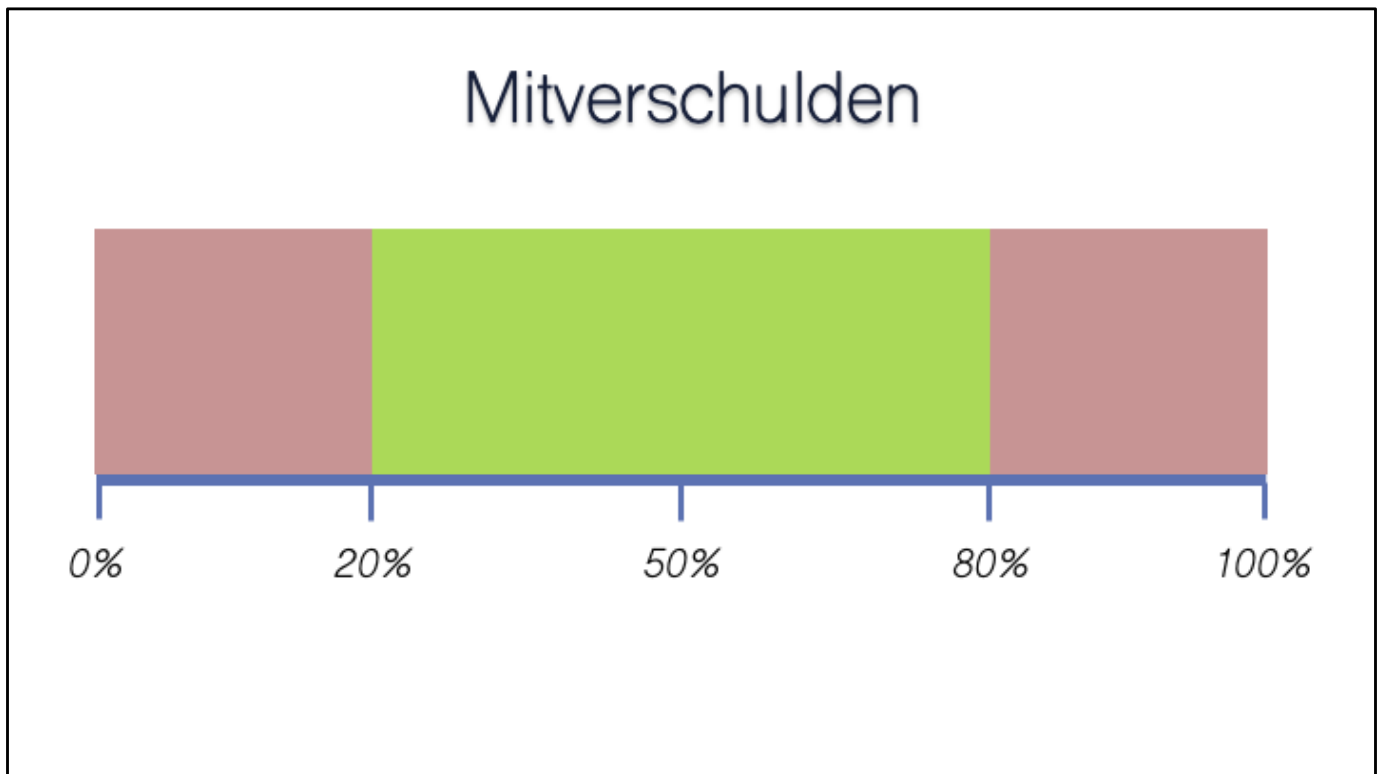


Schuldrecht BT

Einheit 11: Deliktsrecht – Sonderfälle



- Vorrang der Naturalrestitution, § 249 Abs. 1 BGB
 - Recht des *Schädigers*, das verletzte Rechtsgut grundsätzlich selbst und damit wirtschaftlich wiederherzustellen; Recht des *Geschädigten*, das Rechtsgut nach Möglichkeit im Original zurückzuerhalten
 - Ausnahme nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB: Der Geschädigte darf bei Sachbeschädigung oder Personenverletzung sofort Geldersatz wählen
 - Ratio: Der Geschädigte soll das verletzte Rechtsgut nicht dem Schädiger anvertrauen müssen
 - Geschädigter darf *bei Sachschäden* auf die Restitution verzichten, dann ist allerdings keine USt geschuldet, § 249 Abs. 2 S. 2 BGB
 - § 250 BGB: Frist für die Naturalrestitution ergebnislos verstrichen
 - § 251 Abs. 1 BGB: Naturalrestitution unzureichend oder rechtlich/tatsächlich unmöglich
 - Beispiel: Fehlerhafte Anwaltsberatung zum Versorgungsausgleich, BGH v. 11. März 2010, IX ZR 104/08, <https://lexetius.com/2010,594>
 - § 251 Abs. 2 BGB: Unverhältnismäßige Aufwendungen zur Naturalrestitution
 - Beispiel: Wiederherstellung einer ausgewachsenen Thujahecke, BGH v. 25. Januar 2013, V ZR 222/12, <https://lexetius.com/2013,24>
- Grundsatz der Totalreparation
 - Grds. nur negatives Interesse
 - Aber auch entgangener Gewinn und Schmerzensgeld, § 253 BGB



- Telos von Mitverschuldensregeln
 - Über das Mitverschulden wird berücksichtigt
 - Aktives Mitwirken des Opfers bei der Rechtsgutsverletzung
 - Passives Opferverhalten trotz Verhinderungsmöglichkeit
 - Mitverschulden ist **keine Haftungsvoraussetzung, sondern Haftungskorrektur**
 - ➔ Mitverschulden kommt nicht nur bei Verschulden im engeren Sinne, sondern **auch bei der Gefährdungshaftung** in Betracht (vgl. § 9 StVG)
 - Ausschluss von Fehlanreizen für potenzielle Opfer, die sonst einen Schaden provozieren könnten, um die volle Kompensation durch den Schädiger zu erhalten
- Beispiele:
 - Mountainbike gegen Traktor ohne Ablendlicht auf dem Wald- und Forstweg, OLG München v. 7. Juli 2016, 10 U 76/14, <https://openjur.de/u/2293816.html> (50% Mitverschulden)
 - Überholunfall beim Radfahren, Abstand zum rechten Fahrbahnrand 80 cm, Überholabstand 32 cm, OLG Karlsruhe v. 30. Mai 2016, 9 U 115/15, http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=21417 (Kein Mitverschulden)

Prüfungsschema zu § 823 Abs. 2 BGB

1. Verletzungserfolg
 2. Verletzungshandlung
 3. Haftungsbegründende Kausalität
 4. Rechtswidrigkeit
 5. Verschulden
 6. Schaden
 7. Haftungsausfüllende Kausalität
 8. Sonstiges, insbesondere Mitverschulden
- } *Schutzgesetzverletzung*

- Zum Verschulden siehe auch § 823 Abs. 2 S. 2 BGB
- Ein Schutzgesetz ist ein Gesetz mit Individualschutzcharakter
- Beispiele für Schutzgesetze:
 - Verbotene Eigenmacht, § 858 BGB
 - Beispiel: Unberechtigtes Abernten von Winterweizen, BGH v. 25. April 2008, LwZR 6/07, <https://openjur.de/u/648798.html>
 - Beispiel: Abschleppen
 - Nachbarrecht, z.B. § 909 BGB (Unzulässige Vertiefung)
 - Beispiel: Wegbrechen eines drainierten Grundstücks nach Kanalbauarbeiten, BGH v. 24. Oktober 2013, III ZR 82/11, <http://lexetius.com/2013,4381>
 - Gesellschaftsrecht, insb. einzelne Normen aus AktG, GmbHG und InsO
 - Beispiel: Verstoß gegen die Insolvenzantragspflicht, § 15a InsO; Grenze: Schutzzweck der Norm, etwa bei Schlechtleistung in Form des Einbaus einer einbruchunsicheren Türe, BGH v. 21. Oktober 2014, II ZR 113/13, <https://lexetius.com/2014,4890>
 - Strafrecht
 - §§ 185 f., 223 ff., 263 ff., 323c StGB
 - Einzelne Vorschriften der StVO



- § 824 BGB:
 - Schutzgut des § 824 BGB ist die Geschäftssehre = das geldwerte Ansehen im Markt
 - Beispiel (letztlich nicht bejaht):
 - Fitnessstudio vs. Yelp, BGH v. 14. Januar 2020, VI ZR 495/18, <https://openjur.de/u/2196676.html>
 - Regelmäßig **Anspruchskonkurrenz** mit
 - § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 186, 187 StGB
 - § 826 BGB
 - §§ 8, 9 UWG (Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz bei unzulässigen geschäftlichen Handlungen)
- § 825 BGB:
 - Aus den Tatbestandsmerkmalen Hinterlist, Drohung und Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses folgt, dass der Anspruchsgegner **mindestens bedingt vorsätzlich gehandelt haben muss**
 - Regelmäßig **Anspruchskonkurrenz** mit
 - § 823 Abs. 1 BGB (Körper, Gesundheit, Allgemeines Persönlichkeitsrecht), str.
 - § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 174 ff. StGB
 - Beispiel: Schmerzensgeld von 7.000 € für Missbrauchsfälle über 17 Monate, OLG Bbg v. 20. Dezember 2006, 11 W 56/06, <https://openjur.de/u/274190.html>

Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung

[D]as Verhalten der Beklagten [ist] im Verhältnis zum Kläger objektiv als sittenwidrig zu qualifizieren. Die Beklagte hat auf der Grundlage einer für ihren Konzern getroffenen grundlegenden strategischen Entscheidung bei der Motorenentwicklung im eigenen Kosten- und damit auch Gewinninteresse durch bewusste und gewollte Täuschung des KBA systematisch, langjährig und in Bezug auf den Dieselmotor der Baureihe EA189 in siebenstelligen Stückzahlen in Deutschland Fahrzeuge in Verkehr gebracht, deren Motorsteuerungssoftware bewusst und gewollt so programmiert war, dass die gesetzlichen Abgasgrenzwerte mittels einer unzulässigen Abschaltvorrichtung nur auf dem Prüfstand eingehalten wurden. Damit ging einerseits eine erhöhte Belastung der Umwelt mit Stickoxiden und andererseits ... die Gefahr einher, dass bei einer Aufdeckung dieses Sachverhalts eine Betriebsbeschränkung oder -untersagung hinsichtlich der betroffenen Fahrzeuge erfolgen könnte. Ein solches Verhalten ist im Verhältnis zu einer Person, die eines der bemakelten Fahrzeuge in Unkenntnis der illegalen Abschaltvorrichtung erwirbt, besonders verwerflich und mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht zu vereinbaren.

BGH v. 25. Mai 2020, VI ZR 252/19

- Beispiele:
 - Abgasskandal
 - Bloomberg-TV-Interview mit Rolf Breuer, https://www.youtube.com/watch?v=APe-5ZX_IKU#t=0m50s
- Notwendig ist eine Gesamtwürdigung von Mittel, Zweck und Motivation des Anspruchsgegners
- Der Vermögensschaden ist bei § 826 BGB Bestandteil der Haftungs begründung, nicht erst der Haftungsausfüllung; der Vorsatz muss sich insofern auch auf den Schaden beziehen.
- Die Rechtsprechung verlangt mit Blick auf den Schutzzweck des § 826 BGB einen **inneren Zusammenhang** zwischen sittenwidrigem Verhalten und dem Schaden
 - Beispiel: Käuferverursachter Totalschaden an arglistig verkauftem Auto, BGH v. 14. Oktober 1971, VII ZR 313/69, <http://bit.ly/2i7F4rb>
 - Keine mosaikartige Kumulation kognitiver Elemente über § 31 BGB, BGH v. 28. Juni 2016, VI ZR 536/15, <https://lexetius.com/2016,2936>

Haftung für Verrichtungsgehilfen

1. Verrichtungsgehilfe, § 831 Abs. 1 S. 1 BGB
 - a) Tätigkeit im Pflichtenkreis des Geschäftsherrn
 - b) Mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn
 - c) Weisungsabhängigkeit oder soziale Abhängigkeit
2. Unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen
→ Z.B. § 823 Abs. 1 BGB ohne Verschulden
3. Verschuldensvermutung und Exkulpation,
§ 831 Abs. 1 S. 2 BGB

- Die Verrichtungsgehilfin selbst haftet nach § 823 BGB; faktisch scheitert der Anspruch häufig mangels Verschulden oder Solvenz
- Nach § 831 BGB haftet der **Geschäftsherr** für Schäden, die seine Verrichtungsgehilfin verursacht hat
- Beispiele für Verrichtungsgehilfen
 - Arbeitnehmer wie etwa Ladenangestellte oder Fahrer gegenüber ihrem Arbeitgeber
 - Babysitter gegenüber den Eltern
 - Krankenpfleger und angestellte Ärzte gegenüber dem Krankenhausträger
- Nach dem Wortlaut des § 831 Abs. 1 S. 1 BGB muss die Verrichtungsgehilfin **in Ausführung der Verrichtung** gehandelt haben (= **innerer Zusammenhang** zwischen Verrichtung und unerlaubter Handlung)
 - Beispiel: Tretender Türsteher, OLG Hamm v. 1. Oktober 1998, 27 U 43/98, <https://openjur.de/u/152823.html>
 - Gegenbeispiel: Sexueller Übergriff in der Reha, OLG München v. 10. September 2015, 8 U 1555/15, <http://bit.ly/2k1ZB2v>
- **Haftungsgrund** ist nicht (nur) ein Fehler des Gehilfen, sondern vorrangig **Nachlässigkeit bei der Auswahl des Gehilfen**
- Das **Auswahlverschulden** des Geschäftsherrn wird nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB **vermutet**

Haftung der Aufsichtspflichtigen

1. Aufsichtspflicht, § 832 Abs. 1 S. 1 BGB
 - a) Verpflichtung aus Gesetz (Abs. 1) oder Vertrag (Abs. 2)
 - b) Aufsichtsbedarf
2. Unerlaubte Handlung des Beaufsichtigten
→ Z.B. § 823 Abs. 1 BGB ohne Verschulden
3. Verschuldensvermutung und Exkulpation,
§ 832 Abs. 1 S. 2 BGB

- § 832 BGB schließt die von § 828 BGB aufgetane **Haftungslücke** weitgehend; Aufsichtsperson und Beaufsichtigter können zugleich haften
- Beispiele:
 - Schlechtes Vorbild für radfahrende Tochter, OLG München v. 24. März 2016, 10 U 3730/14, <https://openjur.de/u/896526.html>
 - Kinder in der Tauschbörse, BGH v. 11. Juni 2015, I ZR 7/14, <https://lexetius.com/2015,3878>
 - Enkel in der Tauschbörse, LG Frankfurt a.M. v. 29. Oktober 2020, 2-03 O 15/19, <https://openjur.de/u/2306259.html>
- Bei staatlichen Einrichtungen Haftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG, Verschulden wird aber nach § 832 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet
 - Beispiel: Kieselsteine in der Kita, BGH v. 13. Dezember 2012, III ZR 226/12, <https://lexetius.com/2012,5943>
- Bei der Haftung des Aufsichtspflichtigen ist stets an das **Haftungsprivileg der §§ 1664 Abs. 1, 277 BGB** zu denken



- Luxustiere, § 833 S. 1 BGB
 - Beispiele für Luxustiere: Pudeln, Tiger im Zoo, Freizeitpony, Privatschlangen
 - Auch wilde Tiere, solange sie *gehalten* werden
 - Nicht aber: Mikroorganismen im Labor, Bienen
 - § 833 S. 1 BGB statuiert eine **Gefährdungshaftung** aufgrund des letztlich nicht beherrschbaren Verhaltens auch gezähmter Tiere
 - Beispiel: Katzenurin auf dem Holzboden einer Mietwohnung, AG Bremen v. 22. Dezember 2014, 19 C 479/13, juris
 - Die Kausalität des Tierverhaltens für den Schaden bleibt bestehen, wenn eine **Angstreaktion** eines Menschen dazwischen tritt
 - Beispiel: Schäferhund, OLG Nürnberg v. 8. Februar 1991, 6 U 2394/90, juris
 - Schadensersatzansprüche **auch für Tierärzte** und ihre Angestellten
 - Beispiel: Rottweilerbiss, LG Frankenthal v. 7. Juli 2016, 3a C 66/16, juris
- Nutzhaustiere, § 833 S. 2 BGB
 - Beispiele für Nutzhaustiere: Blindenhund, Schäferhund, Schlachtkuh, Dressurpferd
 - Nicht aber: Bienen, Mäuse im Labor, Tiger im Zoo
 - § 833 S. 2 BGB reduziert die Haftung auf eine **Verschuldenshaftung**, wenn der Schaden durch ein Nutzhaustier verursacht wurde
 - Beispiel: Bavaria grüßt Joggerin, München, 2. September 2014

Mehrere Delinquenten



§ 830 BGB

Gleichrang verschiedener
Beteiligungsformen



§ 840 BGB

Haftung im Außen-
und Innenverhältnis

- Mittäterschaft: **Zurechnung von Verletzungshandlungen**
 - § 830 Abs. 1 S. 1 BGB haften **Mittäter** individuell, auch wenn sie den haftungsbegründenden Tatbestand arbeitsteilig verwirklicht haben
 - Notwendig ist **Vorsatz** hinsichtlich der gemeinschaftlichen Verwirklichung eines Deliktstatbestands
 - Beispiel: Schläger verbünden sich, um ein Opfer zu verprügeln
 - Gegenbeispiel: Motorradfahrer, Opel Olympia und Mercedes 170 S (Nebentäter), BGH v. 16. Juni 1959, VI ZR 95/58, <https://research.wolterskluwer-online.de/document/338783d7-a884-4f7e-a863-701e59505f2a>
- Beteiligung
 - Nach § 830 Abs. 2 BGB sind auch **Anstifter und Gehilfen** voll deliktisch haftbar
 - Beispiel: Kinderhochstuhl *Tripp Trapp* bei eBay, BGH v. 16. Mai 2013, I ZR 216/11, <https://openjur.de/u/654482.html>
 - Mindestens das Teilnahmeverhalten, dem BGH zufolge auch das Hauptdelikt, müssen vorsätzlich begangen sein (**doppelter Vorsatz**)
 - Beispiel: Anwaltliche Beihilfe zur Erpressung des Vermieters, OLG Frankfurt am Main v. 10. Juni 2015, 2 U 201/14, <https://openjur.de/u/775736.html>
- **Zur Haftung mehrerer Schädiger: Lesen Sie bitte § 840 BGB!**

